jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/11/23 4Ob289/99z, 6Ob68/00v, 1Ob348/99d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1999

Norm

UVG §2 Abs2 Z2
WrJWG §27 Abs6

Rechtssatz

Wird der Mutter die Obsorge entzogen und auf Initiative der Mutter sowie der mütterlichen Großmutter auf letztere übertragen, liegt keine "Maßnahme der vollen Erziehung" nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht im Sinne des § 2 Abs 2 Z 2 UVG vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 289/99z
  Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 289/99z
- 6 Ob 68/00v
  Entscheidungstext OGH 29.03.2000 6 Ob 68/00v
  Vgl auch
- 1 Ob 348/99d
  Entscheidungstext OGH 30.05.2000 1 Ob 348/99d
  Beisatz: Einerseits ging die Initiative zur Obsorgeübertragung nicht von der Jugendwohlfahrtsbehörde aus, andererseits liegen der Übertragung der Obsorge ersichtlich ausschließlich dem Wohl des Minderjährigen (§ 178a ABGB) entsprechende familienbezogene Erwägungen zu Grunde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112890

Dokumentnummer

JJR_19991123_OGH0002_0040OB00289_99Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at